

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Rent4Ring Event GmbH & Co. KG

Stand Dezember 2013

Inhaltsverzeichnis:

- I) Allgemeine Bestimmungen
- II) Teilnahme- & Nutzungsbedingungen / Haftung für Fahrveranstaltungen

Die Geschäftsbedingungen ergänzen die gesetzlichen Regelungen und regeln die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und uns. Abweichungen in den jeweiligen Ausschreibungen oder Kataloghinweisen haben Vorrang.

§ 1. Geltungsbereich, Allgemeines

§ 1.1 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gelten für alle Leistungen (Konzeption von Events, Organisation und Planung von Veranstaltungen und Umsetzung, Betreuung von Kunden und Vermittlungen von Leistungen Dritter zur Durchführung von Veranstaltungen) zwischen dem Kunden und der Eventagentur: Rent4Ring Event GmbH & Co. KG, Inhaber Hermann Muck, Nürburgring Boulevard 2, 53520 Nürburg, (nachfolgend Agentur genannt) diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB). Für die Angebote, Lieferungen und Leistungen der Agentur sind demnach nachstehende Bedingungen ausschließlich maßgebend.

§ 1.2 Allgemeine Bedingungen des Kunden werden nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn sie von der Agentur schriftlich anerkannt werden. Die Abnahme der Leistung der Agentur gilt in jedem Falle als Anerkennung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 2. Vertragsschluss, Vertragsinhalt

§ 2.1 Die Angebote der Agentur sind stets freibleibend. Die etwaigen als „Kostenrahmen“, „Kostenschätzung“ oder „Grobkostenkalkulation“ bezeichneten Angebote der Agentur sind unverbindlich.

§ 2.2 Der Vertrag kommt regelmäßig mit der schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Erteilte Aufträge gelten aber auch dann als angenommen, wenn die Agentur nicht innerhalb von 14 Werktagen widerspricht.

§ 2.3 Werden Angebote nach den Angaben des Kunden und den von ihm oder der jeweiligen Ausstellungsleitung zur Verfügung gestellten Unterlagen ausgearbeitet, haftet die Agentur für die Richtigkeit und Geeignetheit dieser Unterlagen nicht, es sei denn, deren Fehlerhaftigkeit und Ungeeignetheit wird vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erkannt.

§ 3. Preise

§ 3.1 Die Angebotspreise werden in Euro angegeben und haben nur bei ungeteiltem Auftrag Gültigkeit.

§ 3.2 Die Agentur ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen und diese gesondert abzurechnen.

§ 3.3 Alle Preise verstehen sich rein netto ohne Mehrwertsteuer.

§ 3.4 Die in der Auftragsbestätigung genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass

die zugrunde liegenden Auftragsdaten unverändert bleiben. Die Preise schließen Kosten für Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und etwaige Versandkosten nicht ein.

§ 3.5 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Beauftragung von Dritten im Namen und für Rechnung der Agentur. Sie ist in diesem Falle nicht verpflichtet, über die von Dritten in ihrem Auftrag erbrachten Leistungen Rechnung zu legen oder Rechnung der von ihr beauftragten Personen vorzulegen.

§ 3.6 Im Angebot nicht veranschlagte Leistungen, die auf Verlangen des Kunden ausgeführt werden oder aber Mehraufwendungen, die bedingt sind durch unrichtige Angaben des Kunden, durch unverschuldete Transportverzögerungen oder durch nicht termin- oder fachgerechte Vorleistung Dritter, soweit sie nicht Erfüllungsgehilfen der Agentur sind, werden dem Kunden zusätzlich nach den aktuellen Vergütungs-sätzen der Agentur in Rechnung gestellt.

4. Stornobedingungen

Sollten Sie eine gebuchte Veranstaltung absagen (stornieren), fallen für Fahrschulungen und Fahrseminare innerhalb Deutschlands folgende Stornogebühren an:

- bis 30 Tage vor dem Veranstaltungsbeginn 50% des Gesamtpreises
- ab 29. bis 15. Tag vor Veranstaltungsbeginn 80% des Gesamtpreises
- ab 14. bis 6. Tag vor Veranstaltungsbeginn 90% des Gesamtpreises
- ab 5. Tag bis zum Veranstaltungsbeginn 100% des Gesamtpreises

Jede Stornierung hat schriftlich zu erfolgen und ist ansonsten unwirksam. Maßgeblich zur Berechnung der vorbenannten Stornofristen ist der Eingang der Absage (Stornierung) bei uns.

Wir sind berechtigt, eine Stornogebühr mit bereits bezahlten Veranstaltungsgebühren zu verrechnen und werden eventuelle Überschüsse erstatten.

§ 5. Transport, Verpackung, Liefertermine

§ 5.1 Die (Liefer-) Gegenstände reisen stets auf Kosten und Gefahr des Kunden, wenn nichts anderes vereinbart ist. Sofern keine besondere Anweisung vorliegt, bestimmt die Agentur den Versand nach ihrem Ermessen ohne Verantwortung für eine besondere Verpackung oder den preiswertesten und schnellsten Weg.

§ 5.2 Zum Abschluss einer Transportversicherung, deren Kosten der Kunde zu tragen hat, ist die Agentur berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.

§ 5.3 Transportschäden sind der Agentur unverzüglich anzuzeigen. Eventuelle Ansprüche gegen das Transportunternehmen werden auf Verlangen des Kunden abgetreten.

§ 5.4 Gegenstände des Kunden, die zur Leistungserbringung der Agentur erforderlich sind, müssen zum vereinbarten Termin frei Haus bzw. an den von der Agentur genannten Ort angeliefert werden. Die Rücklieferung solcher Teile erfolgt unfrei ab Verwendungsort und auf Gefahr des Kunden.

§ 5.5 Der von der Agentur unverschuldete Untergang auf dem Transport oder das

Abhandenkommen der angelieferten Materialien am Verwendungsort gehen zu Lasten des Kunden.

§ 5.6 Liefertermine sind nur gültig, soweit sie von der Agentur ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Gerät die Agentur mit ihren Leistungen in Verzug, so ist ihr zunächst eine angemessene Nachfrist von 4 Wochen zu gewähren. Nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Verzögert sich die Lieferung bzw. Herstellung der Ware in Folge von Streik, Aussperrung, Krieg, Aufruhr oder anderen Fällen höherer Gewalt, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der hierdurch entstandenen Verzögerung.

§ 6. Abnahme, Gefahrübergang, Annahmeverzug

§ 6.1 Der Kunde ist zur Abnahme der Leistung der Agentur zu dem von dieser genannten - Fertigstellungstermin verpflichtet.

§ 6.2 Die Abnahme erfolgt regelmäßig anlässlich von Generalproben bzw. Probeläufen. Dies gilt nicht für die Planungsleistungen, die mit deren Zugang beim Kunden als fertig gestellt und abnahmefähig gelten.

§ 6.3 Noch ausstehende Teilleistungen oder die Beseitigung von Mängeln werden schnellstmöglich nachgeholt bzw. behoben. Sofern sie die Funktion des Leistungsgegenstandes nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen sie nicht zur Verweigerung der Abnahme.

§ 6.4 Kann die Leistung der Agentur aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, diesem nicht zur Verfügung gestellt werden, geht die Gefahr am Tage des Zugangs der Fertigstellungsanzeige auf den Kunden über. Die Leistung der Agentur gilt dann als erfüllt.

§ 6.5 Befindet sich der Kunde mit der Abnahme der Leistung der Agentur / der Ware in Verzug und leistet er eine angeforderte Vorauszahlung nicht, so ist die Agentur berechtigt, einen pauschalen Schadensersatzanspruch neben etwa bereits entstandenen Frachtkosten in Höhe von 40% des Netto-Warenwertes geltend zu machen. Bei speziell für den Auftraggeber erstellten oder gefertigten Waren gilt eine 100-prozentige Schadensersatzforderung als vereinbart.

§ 7. Kündigung

§ 7.1 Im Falle der Kündigung durch den Kunden ohne wichtigen Grund erhält die Agentur die vereinbarte Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen. Bezüglich noch nicht erbrachter Leistungen werden 40 % des dafür vereinbarten Honorars als ersparte Aufwendung vereinbart.

§ 7.2 Nimmt der Kunde trotz Fertigstellungserklärung die Leistung der Agentur ohne wichtigen Grund nicht ab oder kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, so wird die Agentur nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von ihrer Leistungsverpflichtung frei und kann Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Als Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann die Agentur den Wert der bis zur Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen sowie 30 % des Wertes der noch nicht erbrachten Leistungen verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis, dass ein Schaden

überhaupt nicht oder nicht in der genannten Höhe entstanden ist, unbenommen. Die Geltendmachung eines höheren, nachgewiesenen Schadens bleibt der Agentur vorbehalten.

§ 8. Pflichten des Kunden, Veranstalter-Haftpflicht

§ 8.1 Der Kunde hat der Agentur alle für die Auftragsdurchführung notwendigen Informationen unverzüglich zu erteilen. Verzögerungen aus fehlender Mitwirkung des Kunden gehen nicht zu Lasten der Agentur.

§ 8.2 Der Kunde sichert zu, dass die mitgeteilten Daten richtig und vollständig sind, Änderungen der persönlichen Daten oder wesentlicher vertraglicher Informationen hat der Kunde der Agentur unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 8.3 Als Veranstalter ist der Kunde verpflichtet, gegebenenfalls auch zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um gesetzliche Vorgaben, wie den Jugendschutzvorschriften u. a. zu genügen und insbesondere in Absprache mit Behörden erforderliche Genehmigungen u. a., rechtzeitig einzuholen.

§ 8.4 Der Kunde verpflichtet sich, für die Veranstaltung eine Veranstalter-Haftpflicht-Versicherung abzuschließen.

§ 8.5 GEMA-Gebühren und andere Bewilligungen sowie Genehmigungen aller Art werden von der Agentur auf Kosten des Kunden im Bedarfsfall eingeholt.

§ 9. Gewährleistung

§ 9.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Leistung der Agentur bei Abnahme zu prüfen und Mängel zu rügen. Zeigt sich trotz sorgfältiger Prüfung ein Mangel erst später, so ist dieser unverzüglich anzuzeigen. In jedem Fall müssen Mängelrügen spätestens 7 Tage nach Veranstaltungsende der Agentur zugegangen sein.

§ 9.2 Als Gewährleistung kann der Kunde grundsätzlich nur Nachbesserungen verlangen. Die Art und Weise der sachgerechten Nachbesserungen richtet sich nach dem Ermessen der Agentur, der auch die Ersatzlieferung jederzeit offen steht.

§ 9.3 Der Kunde kann Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) oder Herabsetzung des Preises (Minderung) verlangen, wenn mindestens zwei Nachbesserungsversuche wegen des gleichen Mangels fehlgeschlagen sind.

§ 9.4 Ist die Nachbesserung wegen Zeitablaufes (Beendigung der Veranstaltung) ausgeschlossen, stehen dem Kunden nur Minderungsrechte zu.

§ 9.5 Die Agentur kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

§ 9.6 Erfolgt die Mängelrüge verspätet oder wurden bei Abnahme/Übergabe Vorbehalte wegen bekannter Mängel nicht gemacht, so erlöschen die Gewährleistungsansprüche gänzlich. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde selbst Änderungen vornimmt oder der Agentur die Feststellung der Mängel erschwert.

§ 9.7 Schadensersatzansprüche, insbesondere solche aus Verletzung der Nachbesserungspflicht, sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf grober Fahrlässigkeit

oder Vorsatz beruhen.

§ 10. Haftung

§ 10.1 Für termin- und qualitätsgerechte Ausführung haftet die Agentur nur, wenn der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere derjenigen zur fristgerechten Zahlung, ordnungsgemäß nachgekommen ist.

§ 10.2 Für mangelhafte Lieferungen bzw. Leistungen von Fremdbetrieben, die im Auftrag des Kunden eingeschaltet werden, wird keine Haftung übernommen, sofern der Agentur nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Auswahl und Überwachung der Fremdbetriebe nachgewiesen wird. Der Kunde kann gegebenenfalls die Abtretung der Ansprüche der Agentur gegenüber diesem verlangen.

§ 10.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, haftet die Agentur nicht für eingebrachte Gegenstände des Kunden, soweit die Agentur nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln die Beschädigung oder den Untergang der Gegenstände verursacht hat.

§ 10.4 Ansprüche auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, auch von solchen Schäden, die nicht am Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, beispielsweise aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde und soweit durch den Ausschluss der Ersatzansprüche die Vertragserfüllung nicht vereitelt oder gefährdet wird.

§ 10.5 Die Haftung für vertragsuntypische (Folge-) Schäden ist ausgeschlossen. Dies gilt auch bei grober Fahrlässigkeit.

§ 10.6 Soweit Schäden durch die Agentur nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, ist die Haftung auf 30 % des vereinbarten Agenturhonorars begrenzt.

§ 10.7 Wird der Agentur grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen, ist die Haftung für Schäden auf die Höhe des Agenturhonorars begrenzt.

§ 10.8 Die Beschränkung der Haftung gilt in gleichem Umfang für die Erfüllungsgehilfen der Agentur.

§ 10.9 Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

§ 11. Schutzrechte

§ 11.1 Alle im Zusammenhang mit den zu erbringenden Leistungen bei der Agentur oder von ihr – auch im Namen des Kunden – beauftragten Dritten entstehenden gewerblichen Schutzrechte (Urheber- und Leistungsschutzrechte, Markenrechte, wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz, Patentrechte) verbleiben, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, ausschließlich bei der Agentur. Die Übertragung von Nutzungs- und Verwertungsrechten bedarf der schriftlichen Vereinbarung und gilt stets nur für die konkrete Veranstaltung. Änderungen von Konzepten, Entwürfen usw. dürfen nur die Agentur oder von dieser ausdrücklich entsprechend beauftragte Personen vornehmen.

§ 11.2 Der Kunde ist zur Nutzung der Konzepte, Entwürfe usw. der Agentur nur für die laut Vertrag vorgesehenen eigenen Zwecke berechtigt, Vervielfältigungen sind nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Agentur zulässig. Druckvorlagen, Arbeitsfilme und Negative, die von der Agentur oder in ihrem Auftrag hergestellt werden, bleiben Eigentum der Agentur, auch wenn Sie dem Kunden berechnet werden.

§ 11.3 Bezüglich der Ausführung von Aufträgen nach den vom Kunden vorgegebenen Angaben oder Unterlagen übernimmt dieser die Gewährung dafür, dass durch die Herstellung und Lieferung der nach seinen Angaben und Unterlagen ausgeführten Leistungen Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Die Agentur ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob die vom Kunden zur Leistungserbringung ausgehändigten Angaben oder Unterlagen Schutzrechte Dritter verletzen oder verletzen können. Der Kunde ist verpflichtet, die Agentur von allen etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter sofort freizustellen und für alle Schäden, die aus der Verletzung von Schutzrechten erwachsen, aufzukommen und, soweit verlangt, Vorschusszahlungen zu leisten.

§ 11.4 Die Agentur ist berechtigt, die Veranstaltung aufzuzeichnen und die Aufzeichnung nebst Hintergrundinformationen über das Projekt zum Zwecke der Dokumentation sowie der Eigen-PR zu verwenden. Die Agentur kann auf den Vertragserzeugnissen mit Zustimmung des Kunden in geeigneter Weise auf ihre Firma hinweisen. Der Kunde kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.

§ 12. Aufbewahrung von Unterlagen

Die Agentur bewahrt die den Auftrag betreffenden Unterlagen für die Dauer von 6 Monaten auf. Bei Zurverfügungstellung von Originalvorlagen (Dias, Disketten, CDs usw.) verpflichtet sich der Kunde, Duplikate herzustellen. Für Vorlagen des Kunden, die nicht binnen eines Monats nach Beendigung des Auftrags zurückverlangt werden, übernimmt die Agentur keine Haftung.

§ 13. Zahlungsbedingungen

§ 13.1 Die Agentur ist berechtigt, jede einzelne Leistung sofort nach deren Erbringung in Rechnung zu stellen.

§ 13.2 Rechnungsbeträge sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, mit Rechnungszugang zur Zahlung fällig.

§ 13.3 Darüber hinaus ist die Agentur berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse nach folgenden zwei Alternativen zu verlangen:

Entweder I.

- 40 % der vereinbarten Vergütung bei Auftragserteilung,
- 30 % am Veranstaltungstag,
- 30 % der vereinbarten Vergütung bei Erhalt der Endabrechnung.

oder II.

- 50 % der vereinbarten Vergütung bei Auftragserteilung,

- 50 % der vereinbarten Vergütung bei Erhalt der Endabrechnung.

§ 13.4 Abzüge irgendwelcher Art sind ausgeschlossen. Anzahlungen werden nicht verzinst.

§ 13.5 Bei Zahlungsverzug nach Mahnung ist die Agentur berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche, Verzugserschadensersatz in Höhe der üblichen Mindestsollzinsen und Provisionen der Großbanken zu verlangen (mindestens jedoch 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank). Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt unbenommen.

§ 13.6 Die Agentur ist im Falle des Zahlungsverzuges nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung weiter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Für die Höhe des Schadensersatzes gilt die Regelung der Ziffer 6.3 dieser Bedingungen.

§ 13.7. Stornobedingungen

Sollten Sie eine gebuchte Veranstaltung absagen (stornieren), fallen für Fahrschulungen und Fahrseminare innerhalb Deutschlands folgende Stornogebühren an:

bis 30 Tage vor dem Veranstaltungsbeginn 50% des Gesamtpreises
ab 29. bis 15. Tag vor Veranstaltungsbeginn 80% des Gesamtpreises
ab 14. bis 6. Tag vor Veranstaltungsbeginn 90% des Gesamtpreises
ab 5. Tag bis zum Veranstaltungsbeginn 100% des Gesamtpreises

Jede Stornierung hat schriftlich zu erfolgen und ist ansonsten unwirksam. Maßgeblich zur Berechnung der vorbenannten Stornofristen ist der Eingang der Absage (Stornierung) bei uns.

Wir sind berechtigt, eine Stornogebühr mit bereits bezahlten Veranstaltungsgebühren zu verrechnen und werden eventuelle Überschüsse erstatten.

§ 13.8. Verschiebung, Absage durch uns

Wir behalten uns das Recht vor, Veranstaltungen zu verschieben oder abzusagen, wenn sich aufgrund höherer Gewalt die Veranstaltung nicht durchgeführt werden kann. In diesem Fall erstatten wir Ihnen selbstverständlich die vollen, von Ihnen bereits gezahlten, Veranstaltungskosten.

§ 14. Aufrechnung und Abtretung

§ 14.1 Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

§ 14.2 Die Rechte des Kunden aus diesem Vertragsverhältnis sind nur mit vorheriger Zustimmung der Agentur übertragbar.

§ 15. Datenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser personenbezogene Daten, gleich ob sie von der Agentur selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet werden.

IHRE RECHTE

Sollten Sie mit der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten nicht mehr einverstanden oder diese unrichtig geworden sein, werden wir auf eine entsprechende Weisung hin im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Löschung, Korrektur oder Sperrung Ihrer Daten

veranlassen. Auf Wunsch erhalten Sie unentgeltlich Auskunft über alle personenbezogenen Daten, die wir über Sie gespeichert haben. Bei Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten, für Auskünfte, Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Daten wenden Sie sich bitte an angegebene Adresse.

§ 16. Referenzrecht

Die Agentur ist berechtigt, die für den Kunden erbrachten Leistungen als Referenz in anderen Zusammenhängen zu nutzen; der Kunde ist berechtigt, dem mit Wirkung für die Zukunft schriftlich zu widersprechen soweit er hierfür ein berechtigtes Interesse nachweisen kann. Bei Werbe- und ähnlichen Maßnahmen darf die Agentur zudem auf sich selbst hinweisen. Diese Rechte stehen der Agentur ohne Entgeltanspruch des Kunden zu.

§ 17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

§ 17.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche zwischen den Parteien sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der Agentur, soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Gleiches gilt, falls der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, er seinen Sitz nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt oder sein Sitz im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 17.2 Hinsichtlich aller Ansprüche und Rechte aus diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland (BGB, HGB). Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 18 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ unwirksam oder nichtig sein, so berührt dies die Verbindlichkeiten der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

II) TEILNAHME- & NUTZUNGBEDINGUNGEN / HAFTUNG AN FAHRVERANSTALTUNGEN

Ziel der Teilnahme an einer Veranstaltung der Rent4Ring Event ist die Verbesserung des persönlichen Fahrkönnens des Teilnehmers und nicht die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten.

§ 1. Fahrerlaubnis

Der Teilnehmer versichert, dass er im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der betreffenden Fahrzeugklasse ist und verpflichtet sich, auf Verlangen durch uns Einsicht in diese zu gewähren.

§ 2. Teilnehmerschluss

§ 2.1 Wir sind berechtigt, den Teilnehmer, der trotz Ermahnung die Instruktorvorgaben missachtet, von der weiteren Teilnahme am Kurs auszuschließen.

§ 2.2 Bei Trainingsfahrten auf Rennstrecken besteht Helmpflicht, Anschnallpflicht und die Pflicht zur Einhaltung der Phonbestimmungen sowie der Streckenordnung. Wir behalten uns vor, den Teilnehmer, der diese Regeln missachtet, vom weiteren Verlauf des

fahrerischen Teils der Veranstaltung auszuschließen.

§ 2.3 Während des Kurses ist den Anweisungen unserer Instrukto­ren im Interesse der Sicherheit unbedingt Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen Anweisungen, insbesondere in Fällen der Gefährdung von Personen und Sachen, kann der Teilnehmer vom fahrerischen Teil der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Kurs nicht der Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten oder einer besten Rundenzeit dient.

§ 3. Nichtteilnahme

Bei Nichtteilnahme oder Ausschluss des Teilnehmers am gebuchten Kurs aus Gründen, die aus der Sphäre des Teilnehmers stammen, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Preises, bzw. wir behalten unseren Anspruch auf den Preis.

§ 4. Alkohol-, Drogen- und Medikamentenverbot

Es gilt während des gesamten Kurses striktes Alkoholverbot! Wir behalten uns das Recht vor, jeden Teilnehmer, bei dem der begründete Verdacht der Einschränkung der Fahrtauglichkeit oder der Fahruntüchtigkeit besteht (z.B. Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinnahme) vom fahrerischen Teil der Veranstaltung auszuschließen.

§ 5. Absage der Veranstaltung

Wir behalten uns das Recht vor, die vereinbarte Veranstaltung aus wichtigem Grund zur Sicherheit der Teilnehmer zu verschieben, abzuberechnen oder abzusagen.

§ 6. Personenunfallversicherung

Der Veranstalter versichert jeden Teilnehmer mit einer Personenunfallversicherung (**Maximale Invaliditätsleistung: EUR 100.000,00 <- klären**). Die versicherte Person kann Leistungen aus der Unfallversicherung ohne unsere Zustimmung unmittelbar bei der Versicherung geltend machen. Die Versicherung leistet direkt an die versicherte Person.

Details zu den Versicherungsbedingungen können jederzeit bei uns eingesehen und/oder angefordert werden.

§ 7. Haftpflichtversicherung

Die veranstaltende Rent4Ring Event GmbH hat für die von ihr angebotenen Veranstaltungen eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen, durch die Schadensfälle, die durch schuldhaftes Verhalten des Veranstalters und ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht werden, abgedeckt sind.

§ 8. Haftungspflicht des Veranstalters und Vorgabe für Begleitpersonen

Für Schäden eines Teilnehmers haften der Veranstalter sowie dessen Erfüllungsgehilfen nur, soweit der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden, aus der Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder des Lebens eines Teilnehmers, soweit dieser die Weisungen der Instrukto­ren beachtet hat.

Begleitpersonen nehmen auf eigenes Risiko an der Veranstaltung teil. Eine Teilnahme an den Übungen durch die Begleitperson ist nicht erlaubt. Das Mindestalter der Begleitpersonen beträgt 16 Jahre.

Für Schäden der Teilnehmer, die untereinander verursacht wurden, haftet der Veranstalter nicht. Für Schäden, die ein Teilnehmer an der Rennstrecke verursacht hat (z.B. Kehrgebühr aufgrund Verlassens des befestigten Teils der Rennstrecke) haftet der

Teilnehmer. Sofern Rent4Ring Event für die entstandenen Kosten in Vorlage tritt, verpflichtet sich der Teilnehmer, diese gegen Kostennachweis zu erstatten.

§ 9. Instruktorhaftung

Sofern auf ausdrücklichen Wunsch eines Teilnehmers ein Instruktor von Rent4Ring Event das Teilnehmerfahrzeug führt und hierdurch ein Schaden entsteht, scheidet eine Haftung von Rent4Ring Event und des Instructors, unabhängig vom Grad des Verschuldens, aus. Dies gilt nicht, sofern es sich um Körperschäden handelt. In einem solchen Fall haftet Rent4Ring Event und der Instruktor nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz.

§ 10. Foto & Video

Die Teilnehmer und Begleitpersonen der Veranstaltung sind damit einverstanden, dass wir Foto-, Ton- und Filmaufnahmen von der Veranstaltung aufnehmen. Wir sind berechtigt, über dieses Material unentgeltlich zu verfügen, es insbesondere zu Werbezwecken zu verwenden.

§ 11. Nutzungsbereich & Handhabe

Wird dem Teilnehmer ein Fahrzeug von uns zur Nutzung und Teilnahme an dem Kurs zur Verfügung gestellt, gelten folgende Bedingungen: Eine anderweitige Nutzung des Fahrzeugs gleich welcher Art ist untersagt. Hinsichtlich der Details zum Fahrzeug gelten die Feststellungen und Angaben des Übergabeprotokolls. Der Teilnehmer ist verpflichtet, das Fahrzeug schonend und sorgfältig zu behandeln. Für Schäden an dem Fahrzeug, gleichgültig ob diese verschuldet oder unverschuldet zustande gekommen sind und die nach Übergabe an den Teilnehmer bis zur Rückgabe auftreten, haftet der Teilnehmer.

Ausgenommen sind verschleißbedingte Schäden im Rahmen einer normalen Nutzung. Betriebskosten tragen wir.

§ 12. Miete

§ 12.1 Mietberechnung

Für die Berechnung der km ist allein der Tachometer maßgeblich. Bei einem Versagen des Tachometers oder einer Beschädigung der Plombierung ist sofort der Vermieter zu verständigen. Erfolgt diese Benachrichtigung nicht oder nicht sofort, ist der Vermieter berechtigt, pro Miettag eine Fahrstrecke von 600 km zu berechnen. Das Gleiche gilt, wenn der Mieter den Tachometer oder die Verplombung vorsätzlich beschädigt. Dem Mieter bleibt es unbenommen, eine geringere Kilometerleistung nachzuweisen.

§ 12.2 Bei Verzug des Mieters ist der Vermieter berechtigt, zusätzlich zum gesetzlichen Verzugszins eine Mahngebühr in Höhe von Euro 5,00 zu verlangen. Dem Mieter ist gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden nicht entstanden ist oder dass dieser wesentlich geringer als 5,00 EUR ist.

§ 12.3 Nimmt der Mieter das Kfz trotz Reservierung oder zum vereinbarten Termin nicht ab, kann der Vermieter dennoch die vereinbarte Miete verlangen.

§ 13. Pflichten des Mieters

§ 13.1 Der berechtigte Fahrer ist bei Abschluss des Mietvertrages verbindlich festzulegen. Eine Überlassung des Fahrzeugs an Dritte ist untersagt.

§ 13.2 Grundsätzlich ist eine maximale Drehzahl bei den Suzuki Swift Sport von 7.600 U/min nicht zu überschreiten, beim Subaru BRZ mit manuellem Getriebe 7800U/min. Wird der

Motor überdreht (Verschalten, zu frühes Runterschalten), so hat der Vermieter Anspruch darauf, dass der technische Zustand des Motors auf Kosten des Mieters überprüft wird. Wenn im Verlauf eines Einsatzes ein Motorschaden eintritt, dem ein Überdreher durch den Mieter vorangegangen ist, so gilt als zugestanden, dass der Schaden auf dem Überdreher durch den Mieter beruht. Bei Überdrehern durch verschiedene Beteiligte gilt dies anteilig. Der Vermieter kann an-hand einer Plombierung das Überdrehen nachweisen! Die Geldstrafe richtet sich folgendermaßen: bis 200 U/Min = 150,00 Euro, bis 400 U/Min = 250,00 Euro, bis 600 U/Min = 350,00 Euro, bis 1000 U/Min = 500,00 Euro. Sollte ein Schaden ersichtlich oder offensichtlich sein und der Motor nachweisbar überdreht wurde, ist der Schaden im vollem Umfang vom Fahrer zu tragen. Dem Mieter bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass der Schaden geringer ist.

§ 13.3 Während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) darf das Kfz nicht auf öffentlichen Straßen abgestellt werden. Das Kfz darf nur in der vertraglich vereinbarten Art genutzt werden und muss nach Beendigung der Fahrt zurück zum Vermieter gebracht werden. Fahrten ins Ausland sind untersagt.

§ 13.4 Fahrten auf der GP Strecke sind grundsätzlich untersagt. Sollte dennoch eine solche nachgewiesen werden, hat der Mieter pauschal einen Satz Bremsscheiben, Beläge und einen Satz Reifen zu bezahlen. Dem Mieter ist der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Es gibt eine Ausnahmeregelung für Fahrten auf der GP Strecke.

§ 14. Haftung des Mieters für Schäden

§ 14.1 Der Mieter haftet bei Diebstahl, sowie nach den gesetzlichen Regelungen, es sei denn, er weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft.

§14.2 Bei unverhältnismäßig hohem Reifenabrieb aufgrund unsachgemäßer Nutzung ist der Mieter schadenersatzpflichtig. Tritt ein Reifenschaden ein, hat der Mieter Anspruch auf Ersatz, sofern der Schaden nicht durch fahrlässiges Verhalten des Mieters entstanden ist. Sonstige Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 14.3 Bei Schäden am Mietauto haftet der Mieter für tatsächlich angefallene oder gem. Sachverständigengutachten festgestellte Reparaturkosten, Bergungs- und Rückführungskosten, Sachverständigenkosten, technische und merkantile Wertminderung, Mietausfall während der Reparaturzeit bzw. bei Totalschaden für die Wiederbeschaffungszeit; bei Diebstahl für den Wiederbeschaffungswert. Als Mietausfall ist pro Tag eine Tagesgrundgebühr von 150,00 Euro zu erstatten. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Mieter vorbehalten.

§ 14.4 Für Unfallschäden besteht eine Versicherung zu Gunsten des Vermieters. Hierbei gilt eine Selbstbeteiligung von Euro 2.500,00 bei allen Suzuki Swift Sport, Euro 6000,00 beim Volkswagen Scirocco und beim Subaru BRZ, Euro 10.000,00 beim Caterham und Artega GT und Euro 15.000,00 beim BMW M3 als vereinbart, die vom Mieter zu tragen ist. Sollte die Versicherung eine Regulierung verweigern und die Gründe dafür in der Person des Mieters liegen, so hat der Mieter für den Schaden aufzukommen.

§ 14.5 Der Mieter hat keinen Anspruch auf Übereignung der beschädigten Teile und/oder des beschädigten Fahrzeuges.

§ 15. Pflichten des Vermieters

§ 15.1 Dem Mieter kann den technischen Zustand des Fahrzeuges in der Werkstatt der Firma Rent4ring, Adenau eine Stunde vor Miet-beginn begutachten. Das Fahrzeug gilt als einwandfrei abgenommen, sofern der Mieter vor Übernahme keinen schriftlichen Vor-behalt an den Vermieter richtet. Karosserie und Lackbeschädigungen sind ebenfalls seitens des Mieters im Wege des Vorbehaltes anzumerken. Sofern eine Abnahme unterbleibt, gilt der technisch einwandfreie Zustand des Fahrzeuges als zugestanden.

§ 15.3 Der Vermieter haftet nach Abnahme bzw. zugestandener Abnahme durch den Mieter nicht für den Ausfall des Fahrzeuges durch technischen Defekt. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Erstattung des Mietzinses.

§ 15.4 Wird während der Mietzeit ohne Verschulden des Mieters eine Reparatur notwendig, um den Betrieb oder die Verkehrssicherheit des KFZ zu gewährleisten, kann der Mieter die Werkstatt des Vermieters aufsuchen um den Schaden beheben zu lassen. Schadenersatzansprüche des Mieters sind ausgeschlossen, soweit der Vermieter nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

§ 16. Haftung des Vermieters

§ 16.1 Der Vermieter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Mieter Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit dem Vermieter keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

§ 16.2 Der Vermieter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht, die die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, verletzt. In diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

§ 16.3 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

§ 16.4 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist, ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 16.5 Es liegt im Risikobereich des Mieters, dass die Nordschleife während der Zeit der Anmietung auch befahren werden kann. Streckensperrungen durch den Betreiber haben keinen Einfluss auf die Mietdauer. Bei unplanmäßiger Streckenschließung oder Unfall- / Wetterbedingte Schließung erstattet der Vermieter keine Rückforderungen des Mietpreises.

§ 17. Verhalten bei Unfällen und sonstigen Schäden

§ 17.1 Bei jedem Schadeneintritt, auch bei Schäden oder Unfällen ohne Beteiligung Dritter, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter und die Polizei unverzüglich zu verständigen. Abschlepp- und /oder Reparaturdienste sind nur nach Abstimmung mit dem Vermieter zu beauftragen. Bei jedem Unfall ist sofort die Polizei hinzuzuziehen. Beweismittel (Zeugen, Spuren etc.) sind zu sichern, die Daten der Beteiligten festzustellen sowie alles zu tun, was zur ordnungsgemäßen und vollständigen Aufklärung des Unfallhergangs beitragen kann (siehe Unfallbericht). Abschlepp- und Bergungskosten gehen zu Lasten des Mieters und sind sofort zu begleichen. Ausnahme ist, wenn es sich um einen technischen Defekt ohne Verschulden des Mieters handelt.

§ 17.2 Der Mieter verpflichtet sich, kein Schuldanerkenntnis abzugeben und auch keine sonstigen Handlungen (Zahlungen, Vergleiche) vorzunehmen, die den Versicherungsschutz gefährden können.

§ 18. Versicherungsschutz

§ 18.1 Das Kfz hat einen pauschalen Haftpflichtversicherungsschutz gegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden in unbegrenzter Höhe für Drittschäden (Personenschäden bis Euro 5 Millionen). **[Versicherungssummen abklären]**

§ 18.2 Eine Teilkaskoversicherung bzw. Vollkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung besteht nur, wenn dies auf der Vorderseite des Mietvertrages in der Rubrik Kfz-Versicherung ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 18.3 Bei einer eigenmächtigen Verlängerung der Mietzeit durch den Mieter besteht kein Versicherungsschutz; es sei denn, dies wird nachweislich mit dem Vermieter vereinbart.

§ 18.4 Soweit eine Teilkasko- bzw. Vollkaskoversicherung abgeschlossen wurde, diese jedoch eine Regulierung des Schadens berechtigt verweigert, haftet der Mieter auch insoweit.

§ 18.5 Der Mieter wird weiterhin ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er auch bei Abschluss einer Teil- bzw. Vollkaskoversicherung für Schäden haftet, wenn er oder sein Erfüllungsgehilfe die Vertragspflichten gem. Ziff. 6 bei Unfällen schuldhaft nicht beachtet, sich unerlaubt vom Unfallort entfernt, Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt oder die vereinbarte Mietzeit vertragswidrig überschreitet.

§ 18.6 In Kaskofällen wickelt der Vermieter den Schaden mit dem Versicherer ab, soweit der Mieter nicht im Rahmen der Selbstbeteiligung in Anspruch genommen wird. Eine nachträgliche Inanspruchnahme des Mieters durch den Vermieter oder deren Kaskoversicherer bleibt unberührt. Fälle, in denen der Versicherer zwar regulieren muss, jedoch aufgrund von Vertragsverstößen Rückgriff gegen den Mieter nehmen kann, berühren den Vermieter nicht.

§ 19. Kfz-Rückgabe

§ 19.1 Das Kfz ist zum vereinbarten Zeitpunkt persönlich an den Vermieter zurückzugeben. Vor der Rückgabe ist das Kfz mit min. 98 ROZ Oktan (Super Plus od. Ultimate) voll zu tanken. Bei grober Verschmutzung hat der Mieter für die Fahrzeug-Reinigungskosten zu zahlen. Wird der Rückgabezeitpunkt um mehr als eine halbe Stunde (30 Min.) überschritten, ist der Mieter verpflichtet, eine weitere Stunden- bzw. Tagesmiete pro Tag als Entschädigung zu zahlen. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden aus der Überschreitung der Mietzeit entstanden ist.

§ 19.2 Dem Vermieter steht das Recht zu, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Insbesondere hat der Vermieter das Recht, bei unsachgemäßem Umgang mit dem Fahrzeug dieses unverzüglich in seinen Besitz zu nehmen. Erfolgt die Kündigung aus einem wichtigen Grund, besteht kein Anspruch auf eine Erstattung des Mietzinses. Als wichtige Gründe gelten insbesondere falsche Angaben des Mieters zur Person, zur Bonität sowie die schwerwiegende Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen.

§ 20. Schlussbestimmungen

§ 20.1 Alle vertraglichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Klausel.

§ 20.2 Sofern der Mieter Kaufmann ist oder in Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ist Bad Neuenahr-Ahrweiler ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen Mieter und Vermieter.

§ 20.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland

§ 20.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ unwirksam oder nichtig sein, so berührt dies die Verbindlichkeiten der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.